

Chronologische Skizze einer gesetzlichen Ausgrenzung!

Seit 1973 steigen die Flüchtlingszahlen. Das war zwei Jahre später auch Thema der Innenministerkonferenz. Dort wurde erstmals über ein Verteilungsverfahren von Asylsuchenden auf die Länder diskutiert.¹ Die öffentliche Debatte war bereits bestimmt von Ressentiments gegen Geflüchtete.² Begrifflichkeiten wie „Asylmissbrauch“ und „Asylanten“ fanden Eingang in die Diskussion.³

1978 / 1980 wurde das 1. und 2. Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens⁴ beschlossen. Die Folgen: Beseitigung der **Widerspruchsinstanz** im Asylverfahren, keine Zulassung einer **Berufung** vor dem Verwaltungsgericht, wenn eine Klage als „**offensichtlich unbegründet**“ abgewiesen wurde. Der **Anerkennungs- und Widerspruchsausschuss** im Asylverfahren wurde durch einen **Einzelentscheider** des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ersetzt.⁴

1979 wird in Karlsruhe erstmals eine Zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge (ZAST)⁵ in der Wohlfartsweier Straße 7 eingerichtet.

Sammellager ab dem 15. September 1980

Baden-Württemberg erließ als erstes Bundesland „flankierende Maßnahmen“ und führte ab dem 15. September 1980⁶ **Sammellager, Arbeitsverbot, Sachleistungsversorgung und eine Wohnsitzauflage ein.**⁷ Der Beginn der Sammellagerpolitik in der BRD. Eine Kehrtwende, die in den westdeutschen Bundesländern einmalig war.⁸ (Merkblatt^{9,10})¹¹

1 Wegen mangelnder gesetzlicher Rechtsgrundlage verweigerten Bundesländer ihre Mitwirkung.

2 Im **Königsteiner Schlüssel** ist festgelegt, wie die einzelnen **Länder** der **Bundesrepublik Deutschland** an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Land danach tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem **Steueraufkommen** und zu einem Drittel nach der **Bevölkerungszahl**.

3 Rassistische Parteien, wie die 1968 gegründete NPD die 1968 mit 9,82 % in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt, wurden aktiv.

4 Kommentar Marx/Strate/Pfaff – Asylverfahrensgesetz Zweite Auflage Seite 299

5 Der **1990** errichtete Neubau wurde als „Zentrale Anlaufstelle“ (ZAST) eröffnet; er löste die frühere, elf Jahre bestandene Unterkunft in der **Wohlfartsweierer Straße** ab.

6 Erlass des Innenministeriums vom 28.07.1980

7 Die ersten Sammellager befanden sich in Karlsruhe, Konstanz, Tübingen und Donaueschingen.

80 % der Geflüchtete sorgten bis zum Arbeitsverbot für Neuankommende 1980 selbst für ihren Lebensunterhalt.

Favorisiert wurde diese „Abschreckungskonzeption“ von Ministerpräsident Lothar Späth und dem damaligen Innenminister Prof. Dr. Roman Herzog.

In den Badischen Neusten Nachrichten vom 15.10.1980 erklärt der Leiter der ZAST-Karlsruhe die Effektivität der **Abschreckungskonzeption** die „*potentielle Einwanderer*“ in *beträchtlichem Maße abschrecken*.¹² würde.

Am 22. Dezember 1981¹³ beschloss der Landtag(Haushaltsstrukturgesetz), dass „*Asylbewerbern ... der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche beschränkt werden*“ kann.¹⁴

Ab dem 15. September 1980 mussten Geflüchtete, die einen Asylantrag gestellt haben in die ZAST Karlsruhe und wurden in eines der damaligen Sammellager überstellt. 1983 waren etwa 25 % der Asylantragsteller*innen in Sammellagern untergebracht. Die anfallenden Kosten von durchschnittlich 1.054 DM pro Kopf und Monat überstiegen den Sozialhilfesatz bei individuellem Wohnen bei Weitem.¹⁵

Asylsuchende wurden zu „Desintegrierte“ qua staatlicher Verordnung, es existierte lange Jahre eine staatlich regulierte „Intergrationsverweigerung“, da die soziale Integration nicht im politischen Interesse stand. Ziel war, nur eine vorübergehende Versorgung. Dies trug zu einer Anomalisierung einer Lebensführung für Geflüchtete bei.¹⁶

8 Von der Bundesregierung gab es keine Vorgaben zur Absenkung des (Lebens-)Standards.

9 Merkblatt des Innenministeriums Baden-Württemberg für Asylbewerber 1980

10 Im August 1980 wurde in BW ein Merkblatt an Asylsuchende verteilt, in dem mitgeteilt wurde, dass nun ein Arbeitsverbot für die Dauer des Asylverfahrens existiere, sie in Sammelunterkünften Gemeinschaftsverpflegung erhalten und Geldzahlungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht mehr gewährt werden. Sollten Anordnungen der Behörden nicht befolgt werden... führe das zu Abschiebungen.

11 https://www.antidiskriminierungsforum.eu/fileadmin/Antidiskriminierungsforum/Downloads/Lehrmaterialien/Asylbewerber-Unterbringung_80-90.pdf

12 Badische Neuste Nachrichten 15. Oktober 1980

13 Mit dem ‚Zweiten Haushaltsstrukturgesetz‘

14 Land Baden-Württemberg – 9. Wahlperiode Drucksache 9/1293

15 Bundestags-Drucksache 10/1802

16 Aufsatz von Karin Scherschel in Widerspruch – Asylsuchende und Geduldete

17 <https://dserv.bundestag.de/btd/08/042/0804279.pdf>

18 Kommentar Marx/Strate/Pfaff – Asylverfahrensgesetz Zweite Auflage Seite 321

19 Am 20.06.1980 sprach man im Bund noch davon, dass das bundesweit erlassene Arbeitsverbot keine Sammellager (der

Asylverfahrensgesetz

Am 1. August 1982 trat das Asylverfahrensgesetz in Kraft. (Heute Asylgesetz).

Die Folge: **„Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt haben, sollen sich im Regelfalle in Sammelunterkünften aufhalten.“**²⁰

Gleichzeitig wurde die Residenzpflicht eingeführt. (Kommission²¹)²²

Im April 1982 äußerte sich Regierungsdirektor²³ Bernd Acker gegenüber der Presse (Badischen Neusten Nachrichten), dass mit der „Kasernierung von Asylbewerbern in der zentralen Anlaufstelle in Karlsruhe ... das Ziel erreichbar (sei) , die Wirtschaftsflüchtlinge zugunsten der wirklich politisch Verfolgten zurückzudrängen.“²⁴

Erstmals wurde in der ZAST Karlsruhe eine Außenstelle des Bundesamtes eingerichtet. Ziel: **Beschleunigung der Verfahren.** Von einem kurzen Weg von der Aufnahme, Registrierung und Anhörung, sprach Johannes Wack, Leiter der Zentralen Anlaufstelle.

1983 erklärte das Bundesverfassungsgericht Sammelager für „verfassungsrechtlich unbedenklich“.²⁵ Zwei Jahre später scheiterte die Sammelagerpolitik in BW aus Kapazitätsgründen. Es kam zu Zuweisungen an die Kommunen, die für eine Aufnahme von Geflüchteten nicht vorbereitet waren.²⁶ Im Oktober 1985 lebten in der ZAST Karlsruhe etwa 1.000 Menschen. Nach Berichten gab es nur 12 Duschen. 4 Personen teilten sich 15 qm. Es kam zu Hungerstreiks und Auseinandersetzungen.

Im gleichen Jahr kam es zu einer Verschärfung im AsylVerG. In § 2 wurde eine erste Drittstaatenregelung eingeführt. Wer sich länger als drei Monate in einem sicheren Drittstaat aufhielt, soll keinen Anspruch auf Asyl haben. All jene, die nach § 11 AsylVerG „nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen“ einen Asylantrag stellen, sollen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.²⁷

Begriff wird so genannt) sondern „humaner Wohnunterkünfte“ bedarf.

20 Eine Minderheit im Rechtsausschuss setzte sich durch.

21 <https://ghdi.ghi-dc.org/pdf/deu/Chapter4Doc14.pdf>

22 Eine vom Bund eingesetzte Kommission „Ausländerpolitik“ legt am 24. Februar 1983 einen Bericht vor, ein Teil der Kommissionsmitglieder plädierte für ein Arbeitsverbot während der gesamten Dauer des Asylverfahrens.

23 Zuständige Abteilungsleiter für Asylfragen des Regierungspräsidium Karlsruhe

24 Badische Neuste Nachrichten 7.4.1982

25 AZ: 2 BvR 1445/83

26 Notquartiere, wie beispielsweise Turnhallen, leerstehende Gebäude, Kasernen wurden belegt.

27 <https://dserver.bundestag.de/btd/10/036/1003678.pdf>

Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes sprach sich am 15. September 1986 gegen „eine Unterbringung in großen Sammelagern“ und das Arbeitsverbot aus und forderte ein Normalisierung des Lebens für Geflüchtete.

Am 1. Juli 1989 wurden zwei zentrale (Abschiebe-) Behörden bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart eingerichtet, nach dem der Bund seine Zustimmung gab.²⁸

Karlsruher Modell

In der Karlsruher ZAST wurde in Zusammenarbeit mit der CDU-Landesregierung (Regierungspräsidium Karlsruhe) das Karlsruher Modell installiert und seit dem 1. Januar 1989 umgesetzt.

Rechtsanwalt Münch, damals Vorstand des Arbeitskreis Asyl in Baden-Württemberg, fasst das Karlsruher Modell²⁹ so zusammen:

„Seit Anfang 1989 müssen Flüchtlinge aus einigen Ländern (z. B. Jugoslawien, Libanon, Iran und Türkei) die ihren Asylantrag in Baden-Württemberg stellen, das sogenannte Karlsruher Modell durchlaufen.³⁰ Geflüchtete werden in zentralen Lagern isoliert, sie werden ohne seriöse Beratung durch das Verfahren geschleust, die Anhörungen dauerten nur wenige Minuten um damit schnellere Abschiebungen zu erreichen. Kurzum: Das Karlsruher Modell schließt ein vernünftiges Verfahren aus. „Es ist überdeutlich, dass das Karlsruher Modell die grundlegenden Rechte der Flüchtlinge missachtet.“

Ab dem 1. Oktober 1989 konnten alle Erst- und Folgeanträge nur noch in der ZAST-Karlsruhe, die damit zur Anlaufstelle des Landes BW wurde, gestellt werden. Zuvor war dies bei allen 119 kommunalen Ausländerbehörden möglich.

Das Diakonische Werk Karlsruhe musste die Sozialbetreuung in der ZaST einstellen, da das Land eine weitere Finanzierung verweigerte.³¹

Am 1. Oktober 1989 wurde das Karlsruher Modell bundesweit übernommen. Über eine GG-Änderung wurde

28 Badische Zeitung 3. Februar 1988

29 Flüchtlinge im „Karlsruher Loch“ - PRO ASYL HEFT 1990

30 Die Beachtlichkeit des Asylantrags wird geprüft. Wird der Antrag als beachtlich eingestuft, findet eine Anhörung des Bundesamtes innerhalb der nächsten sechs Tage durch das Bundesamt statt. Während diesem Verfahren müssen die Asylsuchenden in der ZAST -Karlsruhe leben.

Die Praxis des Karlsruher Modells ist nach Rechtsanwalt Münch jedoch folgende:

31 1991 musste das Diakonische Werk Karlsruhe unter Protest, seine Sozialbetreuung einstellen, nach dem das Land Baden-Württemberg eine Ausstattung dieser Sozialbetreuung mit ausreichenden Stellen und ihre Finanzierung verweigerte.

nun offen diskutiert.³²³³ Der damalige Bundesamtschef Niding sagte gegenüber dem Spiegel³⁴, dass die Verfahren vor dem Bundesamt auf zwei bis drei Monate verkürzt werden können.

Das Staatsministerium von Baden-Württemberg teilte am 27. August 1991 in einer Pressemitteilung³⁵ mit, „dass Baden-Württemberg mit dem Karlsruher Modell das effektivste Beschleunigungsmodell“ entwickelt habe, das jedoch an seine Grenze stoße.

Wegen den langen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Rechtsweg im Asylverfahren per Gesetz vor den VGen auf eine Instanz verkürzt.

Immer lauter wurde eine Änderung des Grundrechtsartikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ von der CDU, CSU und FDP (und Rechtsextremen) gefordert³⁶.

Baden-Württemberg legt erneut vor.

- Schaffung „sichere Herkunftsländer“
- Zurückweisung an den Grenzen
- Bestellte Organe und Hilfsorgane sollen über Asylanträge entscheiden dürfen.
- Europäische Harmonisierung des Asylrechts

Ende 1992 ein erneuter Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens. Dazu nahm die Neue Richtervereinigung³⁷ e. V.³⁸ in einer 6 seitigen Erklärung Stellung:

Der NRV kritisiert die „Beschneidung der Anhörungsrechte und des gerichtlichen Rechtsschutzes“. Er kritisiert die Verdoppelung der Zahl der Paragraphen im Asylverfahrensgesetz, die „Verletzung des Gebotes des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG“, die Übertragung von Entscheidungen an einen Einzelrichter, bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“. Er

32 <https://www.spiegel.de/politik/wenn-morgen-die-chinesen-kommen-a-1d641a17-0002-0001-0000-000013493732?context=issue>

33 Eine weitere „Beschleunigung der Asylverfahren“ ist ohne GG-Änderung nicht möglich, sagte der ehemalige Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann 1989.

34 <https://www.spiegel.de/politik/wenn-morgen-die-chinesen-kommen-a-1d641a17-0002-0001-0000-000013493732?context=issue>

35 Pressemitteilung Staatsministerium Baden-Württemberg 27.08.1991 / Nr. 190/91

36 Zeitgleich wird in der öffentlichen Debatte ein „Worst-case“ Szenario wegen „eines weiteren Zustroms“ durch die Öffnung der europäischen Binnengrenzen am 1.01.1993 gezeichnet.

37 Neue Richtervereinigung e. V. Stellungnahme der Fachgruppe Ausländerrecht der NRV vom 10.01.1992

38 Ein Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

*kritisierte die generelle erkennungsdienstliche Behandlung der Asylantragsteller*innen.*³⁹

Am 1. Juli 1992 trat das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens in Kraft. In § 44 AsylVG werden die Bundesländer verpflichtet Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Aufenthaltspflicht bis zu drei Monaten, einzurichten.⁴⁰

Das Staatsministerium BW schlägt 1991 im Bundesrat die Einrichtung weiterer Sammellager vor, in denen vor allem Asylantragsteller*innen untergebracht werden sollen, deren Asylanträge mit **„großer Wahrscheinlichkeit abgelehnt“** werden. An diesem Konzept, dem „Bezirksstellenkonzept“ arbeitete BW seit dem 10. Dezember 1991, obwohl rechtlich erhebliche Bedenken bestanden. Für die Umsetzung stellte das Land 100 Millionen DM zur Verfügung. Das Ziel war es Asylverfahren innerhalb von 6 Wochen abschließen zu können. Dazu wurde am 12. November 1991 die bisherige Konzentration der gerichtlichen Asylverfahren vor den VGen in Karlsruhe und Stuttgart aufgehoben. In den Bezirksstellen wurden sämtliche an dem Verfahren beteiligten Behörden an einem Ort untergebracht. Das waren **das Bundesamt, die Ausländerbehörde, eine Außenstelle des Verwaltungsgerichts, das Gesundheitsamt und kleinere Einheiten von Hafträumen.**⁴¹

⁴² Die Bezirksstellen sind das Vorbild der heutigen AnKER-Zentren.

Errichtet wurden die „Bezirksstellen“ in Freiburg, Reutlingen, Rastatt, Ludwigsburg, Offenburg und Göppingen. Es galten Eingangskontrollen, Fremdversorgung⁴³, also Sachleistungsversorgung, Arbeitsverbot, Residenzpflicht, räumliche Enge in den Zimmern etc. Überall kam es zu Protesten und Hungerstreiks.

Grundgesetz-Änderung Art. 16 GG

Am 23. Mai 1993⁴⁴ beschloss der Bundestag die Änderung des GG-Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“.

39 Weiterhin wird die Schnelligkeit mit dem die Gesetze beschlossen werden ohne dass Anhörungen von Expert*innen stattfanden, kritisiert, wie auch die kurzen Fristen zur Stellungnahme.

40 Danach unterliegen Geflüchtete in „einer Gemeinschaftsunterkunft (Sammellager) eine Wohnsitzauflage“.

41 Anfrage Rose Glaser MdL DIE GRÜNEN

42 Auch die Einrichtung von Polizeistationen auf dem Gelände wurde diskutiert.

43 In der Regel Kantinenversorgung, (Versorgung mit Essenspaketen, Einkauf in speziellen Shops auf dem Gelände nach einem Punktesystem)

44 http://www.humanistische-union.de/nc/publikationen/grundrechte_report/online/artikel/grr_artikel_detail/back/artikel-16/article/politisch-verfolgte-geniessen-asylrecht-20-jahre-aenderung-des-grundrechts-auf-asyl/

Eingeführt wurde die **Drittstaatenregelung**, die Erstellung einer Liste von sogenannten „**sicheren Herkunftsländern**“, und kein **Abschiebeschutz bei einem „offensichtlich unbegründeten Asylantrag“**.

Ab diesem Zeitpunkt war die BRD von sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsländern umgeben.⁴⁵

Asylbewerberleistungsgesetz

Am 1. November 1993 trat das AsylbLG in Kraft.^{46 47 48} **Die Folgen:** Bundesweite Sachleistungsversorgung, Absenkung der Leistungen auf 75 % der Bundessozialhilfe, Leistungen zur medizinischen Versorgung werden nur bei akuter Krankheit bzw. akutem Behandlungsbedarf und bei schmerzhafter Krankheit gewährleistet. Damit Einführung von zwei Menschenwürden.

Die Umstellung vom BSHG zum AsylbLG kostete in zwei Stufen 750 Millionen DM.

Das AsylbLGesetz konnte insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen und Sammellagern effektiv umgesetzt werden.

1993 galt in Sammellagern eine Sachleistungsversorgung von 12 Monaten, 1997 von 36 und 2007 von 48 Monaten. Gleichzeitig wurde das Arbeitsverbot durch eine Weisung des Bundesarbeitsministers am 5. Mai 1993 erheblich verschärft. Ab Mai 1997 galt ein absolutes Arbeitsverbot (Blüm – Clever-Erlass) für Neuantragsteller. 2000 auf zwei Jahre verkürzt.⁴⁹ Erst 2014 wurde das Arbeitsverbot auf drei Monate heruntergestuft. Heute existiert in Erstaufnahmeeinrichtungen erneut ein Arbeitsverbot.

Bis zur Verabschiedung des FlüAG am 1. April 1998 hat das Land 59 Sammellager eingerichtet. 4,5 qm pro Person bei der Unterbringung von Geflüchteten, dieser Standard wurde in den 80er Jahren eingeführt, damit er auch außerhalb von Sammellagern durchsetzbar ist. Mit dem FlüAG erfolgte ein Übergang der personellen Trägerschaft für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vom Land auf die Stadt- und Landkreise.

In den Jahren ab 2002 wurden die Bezirksstellen⁵⁰ für Asyl geschlossen.⁵¹

45 (EU-Länder, Schweiz etc.) und „sicheren Herkunftsländern“ wie die Visegrad-Staaten (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn ...)

46 Vorlage kam bereits 1909 von Baden-Württemberg „Entwurf eines Gesetzes über Leistungen an Asylbewerber“

47 Die BW - Landesregierung hatte einen Entwurf bereits am 12. Oktober 1990 im Bundesrat vorgelegt.

48 Am 30.06 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

49 Quelle: Liste zu Arbeitsverboten.

50 https://www.statistik-bw.de/shp/2005-06/pages/epl03/epl03_st_22.pdf

Europäisierung des Asylrechts

Seit den 90er Jahren wird die Asylpolitik europäisiert. Fase 1 gilt seit 2006 als abgeschlossen. Zur Vereinheitlichung wurden (2004) die **Qualifikationsrichtlinie**, die **Asylaufnahmerichtlinie**, die **Asylverfahrensrichtlinie** (2005), das **Dublin-Abkommen** und die **Verordnung EURODAC beschlossen**. EURODAC wird das Herzstück der Dublin-Verordnung 1992 wurde die europaweite ED Behandlung beschlossen und 2002 erstmals eingesetzt.⁵²

Gesetze 2014 bis heute!

Zwischen 2014 und 2019 wurden 30 weitere Asylgesetze verabschiedet. Das waren, das Asylpaket I (Juni 2014) und Asylpaket II⁵³ (November 2015)⁵⁴ und damit die Erweiterung der sicheren Herkunftsländer. Das hatte eine Beweislastumkehr und Schnellverfahren zur Folge, Asylanträge gelten generell als offensichtlich unbegründet. Weiterhin existiert ein Arbeits- und Ausbildungsverbot und ein Aufenthalt in einer EA bis zum Ende des Verfahrens. Die beschleunigten Verfahren⁵⁵ gelten für weitere gesetzlich definierte Gruppen.⁵⁶

Im Juli 2015 folgte das Gesetz⁵⁷ zu Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung.⁵⁸ Danach das Datenaustauschverbesserungsgesetz im Februar 2016

51 Zwischen 1990 und 2016 wurden fast eine halbe Million Menschen aus Deutschland abgeschoben. Viele sind wieder eingereist.

52 2015 wurde Eurodac für den Zugriff durch nationale Polizeibehörden und Europol geöffnet.

53 <https://www.proasyl.de/hintergrund/asylpaket-ii-in-kraft-ueberblick-ueber-die-geltenden-asylrechtlichen-aenderungungen/>

54 Seit diesem Zeitraum wurden in BW etwa 9.000 Menschen vom Flughafen Karlsruhe Baden-Baden in den Balkan abgeschoben. Ein Drittel davon waren Kinder unter 14 Jahren.

55 Für all jene gilt, Aufnahme nur in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“. Ziel ist, bei bestimmten Ländern, das Verfahren innerhalb einer Woche abzuschließen. Die Abschiebung erfolgt aus der Einrichtung heraus.

56 • Asylsuchende aus sicheren HKL,
• Folgeantragsteller,
• bei Täuschung der Identität,
• Personen die Anträge zur Verzögerung der Abschiebung stellen,
• Personen die sich weigern Fingerabdrücke abzugeben,
• Personen die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

57 <https://www.proasyl.de/news/ausweitung-der-abschiebungshaft-droht-gesetz-zu-bleiberecht-und-aufenthaltsbeendigung-verabschiedet/>

58 Dublin-Haft, §25a AufenthG Kinder 4 Jahre Schule, §25b AufenthG – 6 Jahre/8Jahre, § 60a Ausbildungsdundung, Durchsetzung Einreiseverbot durch Bundesamt gegen sichere HKL.

und die Gesetze (22.02.2017 + 15.08.2019) ⁵⁹ zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. ⁶⁰ Letztere Gesetze führten zu einem Arbeitsverbot von 9 Monaten, wenn das Asylverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.⁶² (DauerA-Verbot für OU, SKL und unzulässig abgelehnte.) Wohnsitzauflage in einer EA Einzelpersonen von 18 und mehr Monaten und 6 Monate für Familien mit Kindern, verbunden mit Restriktionen (Residenzpflicht, Abmeldung vom Asylverfahren wer länger als 7 Tage weg bleibt etc.)

Politische Zusammenfassung

1. Die Beseitigung der Flüchtlingsrechte der letzten 40 Jahre wirken heute in jeder Erstaufnahme.
2. Die Neustrukturierung der Flüchtlingsaufnahme in BW hat Isolation, Endsolidarisierung und schnellere Asylverfahren zum Ziel.⁶³ Heidelberg galt/gilt als Modellprojekt, dort werden die Abläufe des Asylverfahrens (BAMF) für manche Gruppen auf 24 bis 48 Stunden verkürzt.⁶⁴
3. Die Neustrukturierung der EAen sind ein Rückfall in die Abschreckungsideologie der 80er Jahre.⁶⁵
4. War in den 80er Jahren von einem Schnellverfahren von 3 bis 6 Monate, in den 90er von 6 Wochen, so ist seit 2015 von 24 bis 48 Stunden die Rede.
5. Anwälte bezeichnen Gesetzesänderungen in einer Berliner Erklärung als „fundamentaler Angriff“⁶⁶ auf die Rechtskultur.⁶⁷

59 <https://www.proasyl.de/news/verschaeerfte-abschiebungspolitik-breite-kritik-am-neuen-gesetzesentwurf/>

60 <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zum-entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/>

61 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start_xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//%*%5B@attr_id=%27bgbl119s1294.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1294.pdf%27%5D_1627305738364

62 https://arbeitsmarktmentoren-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/11/2019_11_11_Input_Migrationspaket.pdf

63 BW hat mit dem Registrierzentrum (Pilotprojekt), heute Ankunftszentrum, in Heidelberg und den EAen in Karlsruhe, Ellwangen, Sigmaringen und Freiburg die Aufnahme neu strukturiert.

64 Auch in Zirndorf, Berlin und Bielefeld wurde geübt.

65 Arbeits- und Ausbildungsverbote, Wohnsitzauflage bis 18 Monate und mehr, Residenzpflicht (Abmeldung vom Asylverfahren 7 Tage), Fremdversorgung d. h. Vollverpflegung (Sachleistungsversorgung) durch eine Kantine und viele weitere Einschränkungen mehr.

66 Beschleunigte Asylverfahren, Abschiebung trotz erheblicher Gesundheitsgefahren, Aussetzung Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre, Ausweitung der Ausweisungsmöglichkeiten etc.

4. Um das Konzept der EAen durchzusetzen, hat das Land HAUSORDNUNGEN erarbeitet. Eine Privatheit wird den Bewohner*innen nicht zugestanden. Das sagt das VG Stuttgart im Januar 2021 deutlich. „Die *Regelungsdichte der Hausordnungen (lasse) eine Privatheit*“ nicht zu. Ähnliches steht in HOen anderer Bundesländer. Das Gericht selbst rückt die „Unterbringung“ in die Nähe von Kasernen und Gefängnisse. Zahlreiche Rechtsgutachten belegen jedoch, dass durch die HO intensiv in die Grundrechte der Bewohner*innen eingegriffen wird.

5. Durchgesetzt wird die „*Regelungsdichte der Hausordnungen*“ von kommerziellen profitorientierten Sicherheitsfirmen, denen eine Schlüsselrolle zur Aufrechterhaltung der Grundrechtseinschränkungen zukommt. Diese sind zuständig für Eingangskontrollen, Registrierung von An- und Abwesenheit also Aufenthaltskontrolle, Durchsetzung von Besuchsverboten, Taschenkontrollen, Kontrollen auf dem Gelände, Kontrollen der Gebäude, Videoüberwachungen, (freiwillige) Körperdurchsuchung, Zimmerbetretungen und -kontrollen und die Durchsetzung des Verbots der politischen Betätigung.⁶⁸ Ihre Präsenz ist allgegenwärtig. Ohne sie ist der „Betrieb“ einer EA nicht möglich. Es gibt keine Beleihung, dass sie in Grundrechte und damit in das staatliche Gewaltmonopol eingreifen dürfen. Hier sind sehr viele Fragen offen!

6. Im geltenden Asylgesetz § 44 AsylG ist festgelegt, dass die Länder für Erstaufnahmeeinrichtungen zuständig sind. **Wie die Größe, die Beschaffenheit oder die Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtungen aussehen sollen, ist im Asylgesetz nicht festgelegt.** Es handelt sich also um eine alleinige Entscheidung des Landes. **Auch im FlüAG ist dazu wenig geregelt.**

Neben den Zuweisungsbestimmungen existieren keine gesetzliche Regelung für den Wohn- und Lebensbereich geflüchteter Menschen in EAen und Sammellagern.

Ich möchte zum Schluss daran erinnern: Christof Strässer (SPD)⁶⁹, Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, ist am 22. Februar 2016 aufgrund der Unvereinbarkeit seiner Positionen mit den „geplanten Verschärfungen der Asylgesetze“ zurückgetreten.

Ich selbst stelle mich hinter die Forderung der Kampagne von PRO ASYL e. V. „Kinder gehören nicht in Anker-Zentren und EAen und Erwachsene auch nicht!“ Sie müssen politisch bekämpft und geschlossen werden.

Wer die Einrichtungen für toll findet, soll selber drin leben!

67 https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/aktivitaeten/Faire_Asylverfahrenstatt_Ausverkauf_rechtstaatl.Prinzipien_BerlinerErkl%C3%A4rung.pdf

68 Selbst das gesprochene Wort kann sanktioniert werden.

69 https://de.wikipedia.org/wiki/Christoph_Str%C3%A4sger